

Richtlinien über die Plakatwerbung bei Wahlen in der Gemeinde Sensbachtal

In den Ortsteilen Hebstahl, Unter-Sensbach und Ober-Sensbach ist je Partei oder Wählergruppe oder Direktkandidat/in die Aufstellung / das Aufhängen von jeweils höchstens 8 Plakaten zulässig. Die Werbetafeln sind innerhalb der geschlossenen Ortschaft, d. h. nach den Ortstafeln, aufzustellen. Die Begrenzung gilt ebenfalls bezüglich der Ankündigungsplakate für entsprechende Veranstaltungen. Ersatzweise ist die Befestigung von Plakathaltern an Straßenleuchten zulässig.

Mit der Plakatierung darf frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin begonnen werden. Vor diesem Termin ist lediglich die Aufstellung von Hinweisplakaten auf Wahlveranstaltungen zulässig. Diese dürfen frühestens eine Woche vor der Veranstaltung aufgestellt werden und sind spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu entfernen.

Die Plakatwerbung ist unverzüglich nach der Wahl zu entfernen.

Für die Werbung bei Wahlen wird keine Gebühr erhoben.

Weitere Auflagen:

- 1.) Die Plakate, die auf einem festen Untergrund aufgeklebt sein müssen, dürfen nur so befestigt werden, dass die Träger nicht beschädigt werden.
- 2.) Die Plakate sind so anzubringen, dass weder der Fahrzeug- noch der Fußgängerverkehr behindert oder beeinträchtigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Plakate nicht in Kurven, an Straßenkreuzungen oder –einmündungen angebracht werden und dadurch den Kraftfahrern die Sicht genommen wird.
- 3.) Werden Plakat an Plakatständern angebracht, ist darauf zu achten, dass für den Fußgängerverkehr eine Restgehwegbreite von mindestens 1,20 Metern verbleibt. Bei Plakathaltern über Gehwegen oder Radwegen oder kombinierten Geh- und Radwegen muss eine lichte Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe von 2,25 Metern verbleiben.
- 4.) Die Plakate müssen unfallsicher angebracht werden. Sollen Plakate mit Draht befestigt werden, so ist ausschließlich kunststoffummantelter Draht zu verwenden. Die Befestigungsmaterialien sind nach Ende der Sondernutzung wieder vollständig zu entfernen.
- 5.) Beschädigte Plakate sind unverzüglich zu erneuern oder aus dem Straßenraum zu entfernen.
- 6.) Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichen angebracht werden.

Hinweis:

Werden für die Plakatierung private Flächen oder Träger (z. B. Verteilerkästen von Telekommunikationsanlagen , usw.) in Anspruch genommen, bedarf dies der Zustimmung des jeweiligen Eigentümers bzw. der jeweiligen Eigentümerin.

Für Schäden, die der Gemeinde Sensbachtal oder Dritten durch das Anbringen der Plakate entstehen, haftet der Aufsteller.

Sensbachtal, den 15. August 2013

Scheuermann, Bürgermeister.